

KINDERGARTENORDNUNG

der



Träger:

Waldkinder Buchholz e.V.

Vertreten durch den Vorstand

Im Windbruch 2

29690 Buchholz/Aller

Mail: info@waldkinder-buchholz.de

Waldhandy: 0151 / 50 15 87 01

Handy Vorstand: 01573/0406007

Stand 11.04.2013

§ 1 Geltungsbereich

Diese Kindergartenordnung regelt den Betrieb des durch den Träger Waldkinder Buchholz e.V. geführten Waldkindergartens. Sie wird sowohl durch die Anmeldung als auch durch den Abschluss des Betreuungsvertrages ausdrücklich anerkannt und für beide Vertragsparteien verbindlich. Der Träger wird ausschließlich durch den Vorstand des Vereines Waldkinder Buchholz e.V. vertreten.

§ 2 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Ziel ist insbesondere die Förderung von Sozialverhalten und Naturbewusstsein sowie die Unterstützung der ganzheitlichen Entwicklung der Kinder gemäß dem pädagogischen Konzept. Die Kinder im Waldkindergarten halten sich hierzu vorwiegend im Wald und zum geringen Teil im Haus auf. Der Träger verpflichtet sich hierfür entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

§ 3 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind mit witterungsfester, angepasster Kleidung auszustatten und für ausreichend Wechselkleidung zu sorgen. Bei unzureichender Ausstattung kann die Betreuung des Kindes abgelehnt werden.

(2) Es wird erwartet, dass die Personensorgeberechtigten an den Elternversammlungen und angebotenen Elterngesprächen teilnehmen.

(3) Die Personensorgeberechtigten werden die pädagogischen Ziele durch ihre Zusammenarbeit mit dem Waldkindergarten fördern.

(4) Von den Personensorgeberechtigten wird die aktive Mitarbeit am Vereinsleben und im Kindergartenbetrieb erwartet. Dies erfolgt bedarfsorientiert insbesondere durch Arbeitsdienste für den Waldkindergarten wie z.B. Betreuungsdienste, handwerkliche/hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Beschaffung von Material, Teilnahme an Exkursionen, Fahrdienste, Feste/Veranstaltungen, verantwortliche Übernahme von Projekten oder Daueraufgaben und ähnlichem.

(5) Die Instandhaltung des Hauses und des Geländes obliegt den Personensorgeberechtigten. Hierfür sind pro betreutes Kind mindestens 8 Stunden Arbeitsdienst im Kindergartenjahr zu leisten. Nicht geleisteter Arbeitsdienst wird am Ende des Kindergartenjahres mit 15,- Euro pro Stunde berechnet. Der Träger erstellt hierfür einen verbindlichen Arbeitsplan bzw. erteilt bei Bedarf einen Auftrag. Die Einnahmen von nicht geleisteten Arbeitsstunden dienen ausschließlich der Beschäftigung von Facharbeitern zur Instandhaltung des Hauses und Geländes. Aufträge dazu werden vom Träger vergeben.

Die Vorstandsmitglieder und Angestellten des Trägervereines können an den oben genannten Arbeitsleistungen freiwillig teilnehmen.

§ 4 Anmeldung / Aufnahme

(1) In den Waldkindergarten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit Plätze vorhanden sind.

(2) Die turnusmäßige Aufnahmetermin ist der 01. August eines jeden Jahres. Anmeldungen für andere Aufnahmezeitpunkte können nur bei außerplanmäßigem Freiwerden eines Platzes berücksichtigt werden.

(3) Der Besuch des Waldkindergartens durch Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, kann durch den Träger zugelassen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Zur besseren Einschätzung der Kindergartenform und der Integrationsfähigkeit des Kindes in den Kindergartenbetrieb ist eine Hospitation durchzuführen. Im Zweifelsfall liegt die endgültige Entscheidung beim Träger.

(4) Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars erhalten die Personensorgeberechtigten eine schriftliche Anmeldebestätigung. Eine verbindliche Zusage für den Platz erfolgt schriftlich zum 30. April des Jahres, für das die Anmeldung vorliegt. Kann der Platz nicht zugesagt werden, erfolgt eine schriftliche Absage bis zum 15. Juni.

(5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten, geschäftlichen Telefon- und Handynummern dem Träger oder dem Kindergartenpersonal unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei mehreren gleichzeitigen vorliegenden Anmeldungen wird über die Reihenfolge der Aufnahme eines Kindes unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien durch den Träger entschieden: (Dies ist eine Aufzählung)

- Wohnsitz des Kindes
- Geschwisterkinder
- Dauer der Vereinsmitgliedschaft des Personensorgeberechtigten
- Alter des Kindes
- Anmeldedatum des Kindes

Die Kriterien gelten vorbehaltlich der pädagogischen Einschätzung der Erzieher im Rahmen der Hospitation. Der Träger behält sich vor, unter besonderen Umständen (Krankheit, Behinderung, Umzug, sozialer Notstand usw.) individuell zu entscheiden.

(7) Voraussetzungen für die Aufnahme sind

- die Mitgliedschaft der Personensorgeberechtigten im Trägerverein
- die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages
sowie das vollständige Vorliegen folgender Dokumente:
- eine Kopie des Impfpasses
- Steckbrief des Kindes mit Angabe von Allergien
- Arztbescheinigung falls Medikamente eingenommen werden müssen
- Erklärungen

(8) Der Träger behält sich vor, die Aufnahme eines Kindes in Ausnahmefällen abzulehnen.

(9) Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung des Personensorgeberechtigten mit dem Waldkindergarten.

(10) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, durch die öffentliche Hand gewährte Teilübernahmen des Kindergartenbeitrages auf den vollen Kindergartenbeitrag aufzustocken.

(11) Die Personenberechtigten von nicht Buchholzer/Marklendorfer Kinder verpflichten sich, den Gemeindebeitrag für ihre Wohngemeinde mit zu übernehmen, falls diese nicht von der Gemeinde übernommen wird.

Der Träger kann individuell entscheiden, ob er von diesem Punkt Gebrauch macht.

§ 5 Abmeldung / Kündigung

(1) Für beide Parteien gilt eine dreimonatige schriftliche Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende des Kindergartenjahres, auch wenn das Kind

a) in die Schule überwechselt (nur Kann-Kinder)

b) den Kindergartenplatz trotz abgeschlossenem Betreuungsvertrag nicht antritt.

Kündigungen im laufenden Kindergartenjahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. Umzug oder Krankheit möglich.

(2) Der monatliche Kindergartenbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ablauf der Kündigungsfrist vollständig zu bezahlen.

(3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag in Ausnahmefällen fristlos kündigen. Zuvor sind die betroffenen Personensorgeberechtigten zu unterrichten und anzuhören.

Gründe für eine fristlose Kündigung sind insbesondere:

a) die Nichteinhaltung der Vertragsinhalte, wichtiger Absprachen oder Inhalte dieser Ordnung trotz schriftlicher Abmahnung

b) ein Zahlungsrückstand des Beitrages von zwei Monaten trotz schriftlicher Mahnung

c) das unentschuldigte Fehlen des Kindes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einer Woche.

d) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

(4) Der Anspruch auf eventuell ausstehende Monatsbeiträge bleibt von einer fristlosen Kündigung unberührt.

(5) Im Falle der Kündigung durch den Träger wegen Schließung des Kindergartens bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

§ 6 Öffnungszeiten / Ferien

(1) Die Öffnungszeiten des Waldkindergartens werden vom Träger festgelegt. Um einen reibungslosen Ablauf des Kindergartenentages zu gewährleisten, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, die festgelegten Bring- und Abholzeiten einzuhalten.

(2) Der Träger behält sich vor, die Öffnungszeiten bei extremer Witterung kurzfristig für begrenzte Zeit anzupassen.

(3) Die Ferien des Waldkindergartens entsprechen im Wesentlichen den offiziellen Schulferien des Landes Niedersachsen. Der detaillierte Jahresplan kann im Internet und im Kindergartenhaus eingesehen werden.

(4) Aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder höhere Gewalt) kann der Waldkindergarten geschlossen bleiben. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst zeitnah unterrichtet. Der Träger ist bemüht, die ungeplante Schließung des Waldkindergartens auf maximal fünf Tage pro Kalenderjahr zu begrenzen. Dies gilt nicht, wenn der Waldkindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

(5) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines Erziehers kann nach Absprache ein Personensorgeberechtigter anstelle des Erziehers eingesetzt werden.

(6) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.

§ 7 Beginn und Ende der Betreuung

(1) Die Kinder werden morgens zum Waldgrundstück oder vereinbarten Treffpunkt gebracht und mittags auch dort wieder abgeholt. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Fachkraft und endet mit der Abholung. Bei der Abholung ist das Kind bei der Fachkraft abzumelden.

(2) Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist vorab die Fachkraft durch den Personensorgeberechtigten zu informieren. Sollte das Kind seinen Hin- und Rückweg alleine bestreiten, ist die Kindergartenleitung rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der Hin- und Rückweg des Kindes gehört in keinem Fall zu der Betreuungszeit. Eine Aufsichtspflicht oder Haftung für diese Zeit ist daher seitens des Trägers grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Bei Erkrankung/Abwesenheit des Kindes ist die Fachkraft vor Kindergartenbeginn bis 8.30 Uhr des jeweiligen Tages telefonisch oder per SMS auf dem Waldhandy zu informieren.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht durch den Träger getroffen wurde.

§ 8 Kindergartenbeitrag

(1) Für den Besuch der Einrichtung muss der Kindergartenbeitrag, zuzüglich sechs Euro pro Monat für den wöchentlichen Kochtag zum ersten eines jeden Monats am besten per Dauerauftrag auf das Vereinskonto überwiesen werden. Ausstehende Beiträge dürfen vom Träger gemäß der vorliegenden Einzugsermächtigung eingezogen werden. Evtl. abweichende Vereinbarungen können vorab bei der Anmeldung des Kindes getroffen werden.

(2) Der Kindergartenbeitrag beträgt derzeit 150 EUR pro Monat und Kind unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten. Ermäßigungen für Geschwisterkinder sind nicht vorgesehen. (Dazu können noch die Kosten des Gemeindebeitrages kommen). Für Kinder im Beitragsfreien Kindergartenjahr muss von den Personensorgeberechtigten die Differenz bis zur Höhe des Kindergartenbeitrages bezahlt werden. Zurzeit sind dies 30 Euro.

(3) Der Kindergartenbeitrag deckt alle mit dem täglichen Betrieb verbundenen Kosten ab. Zusätzliche Beträge für Ausflüge, Projekte o.ä. können im kleinen Rahmen nach Absprache erhoben werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten erhalten für die innerhalb eines Kalenderjahres gezahlten Kindergartenbeiträge spätestens zum 01.04. des Folgejahres eine vom Finanzamt anerkannte Beitragsbescheinigung.

(5) Der Träger kann den Kindergartenbeitrag mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten anpassen.

(6) Der Träger kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ermäßigung des Kindergartenbeitrages für sozial schwache Familien gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erlassen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(7) Der Beitrag ist auch für die Zeit der Kindergartenferien, bei vorübergehender Schließung (§5 Abs. 4) oder bei längerem Fehlen des Kindes zu begleichen.

§ 9 Haftung/Versicherung

(1) Der Träger geht davon aus, dass das Kind im eigenen Interesse gemäß den Empfehlungen des Gesundheitsamtes geimpft ist. Eine Haftung des Trägers bei Erkrankungen durch fehlenden Impfschutz wird daher ausgeschlossen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben sich über die besonderen Gefahren eines Waldkindergartens (z.B. durch Zeckenbisse übertragbare Krankheiten, Tollwut, Tetanus usw.) und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Eine Haftung des Trägers für typisch waldbedingte Unfälle oder Erkrankungen ist ausgeschlossen.

(3) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung (Feste, Ausflüge usw.)

(4) Alle Unfälle, die auf dem Weg von der und zur Einrichtung eintreten, müssen dem Träger unverzüglich gemeldet werden.

(5) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Kleidung oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(6) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten und nicht der Waldkindergarten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

(2) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Personensorgeberechtigten, das Personal und sonstige Personen.

(3) Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen am Kindergartenbetrieb oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Dem Träger muss über diese Erkrankungen sofort Mitteilung gemacht werden.

(5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine schriftliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen.

(6) Bei schweren Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von ansteckenden oder ätiologisch nicht abgeklärten Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(7) Bei akut auftretenden Erkrankungen des Kindes während der Betreuungszeit können die Erzieher ein sofortiges Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder eine von diesen genannte Vertretung veranlassen.

(8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung auf schriftliche Anordnung des behandelnden Arztes während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, dem Träger und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

Buchholz, 11.04.2013

Sara v. Haacke
Vorstand